

[REDACTED]

An das  
Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

18. Dezember 2023  
Aktenzeichen: VR/48/2023/cz

### **Klage**

der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die  
Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

gegen

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN), Direktion, vertr. durch die Direktorin, Im Dreieck  
12, 26127 Oldenburg,

- Beklagter -

beizuladen: Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213  
Düsseldorf

wegen: wasserrechtlicher Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser mit  
Bioziden aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit  
(FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven nach WHG, LNGG

vorläufiger Streitwert: 10.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) zu verpflichten, den in der allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmung 1.4.7.1 permanent zugelassenen Einsatz von Chlor zur Elektrochlorierung im Seewassersystem zu untersagen;
2. die wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) insoweit teilweise aufzuheben, als dort als „Anforderung an das Abwasser“ in der Nebenbestimmung 1.4.2.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-1, in der Nebenbestimmung 1.4.2.4 für die Einleitungsstelle Auslass O-2, in der Nebenbestimmung 1.4.3.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-3 bis O-6, in der Nebenbestimmung 1.4.4.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-7 und O-8, in der Nebenbestimmung 1.4.6.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-10 bis O-13 die Einleitung von Chlordioxid und anderen Oxidantien bis zu einem Überwachungswert von 0,2 mg/l (angegeben als Chlor) sowie in der Nebenbestimmung 1.4.5.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-9 die Einleitung von Chlordioxid und anderen Oxidantien bis zu einem Überwachungswert von 0,1 mg/l (angegeben als Chlor) zugelassen wird;
3. hilfsweise zu 1., den Beklagten unter teilweiser Aufhebung

der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) zu verpflichten, den in der allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmung 1.4.7.1 permanent zugelassenen Einsatz von Chlor zur Elektrochlorierung im Seewassersystem zu untersagen und den Einsatz von Chlor ausschließlich anlassbezogen im Wege der Puls-Dosierung („fouling on demand“) und dem dafür maximal erforderlichen Umfang zuzulassen;

4. weiter hilfsweise zu 1., den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid des Beklagten vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) insoweit teilweise aufzuheben, als mit ihm in der allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmung 1.4.7.1 der permanente Einsatz von Chlor zur Elektrochlorierung im Seewassersystem zugelassen wird;
5. weiter hilfsweise zu 1., den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) zu verpflichten, über die Zulassung des Einsatzes von Chlor zur Elektrochlorierung im Seewassersystem in der allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmung 1.4.7.1 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden;

6. hilfsweise zu 2., den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) zu verpflichten, die wasserrechtliche Erlaubnis ohne die Zulassung der Einleitung von Chlordioxid und anderen Oxidantien bis zu einem Überwachungswert von 0,2 mg/l für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) in der Nebenbestimmung 1.4.2.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-1, in der Nebenbestimmung 1.4.2.4 für die Einleitungsstelle Auslass O-2, in der Nebenbestimmung 1.4.3.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-3 bis O-6, in der Nebenbestimmung 1.4.4.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-7 und O-8, in der Nebenbestimmung 1.4.6.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-10 bis O-13 sowie von 0,1 mg/l für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) in der Nebenbestimmung 1.4.5.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-9 zu erteilen;
7. weiter hilfsweise zu 2., den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.11.2023 (Gz.: D 6 O 10 – 62011-695-002) zu verpflichten, über die Zulassung der Einleitung von Chlordioxid und anderen Oxidantien bis zu einem Überwachungswert von 0,2 mg/l für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) in der Nebenbestimmung 1.4.2.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-1, in der Nebenbestimmung 1.4.2.4 für die Einleitungsstelle Auslass O-2, in der Nebenbestimmung 1.4.3.1 für die

Einleitungsstellen Auslässe O-3 bis O-6, in der Nebenbestimmung 1.4.4.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-7 und O-8, in der Nebenbestimmung 1.4.6.1 für die Einleitungsstellen Auslässe O-10 bis O-13 sowie von 0,1 mg/l für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) in der Nebenbestimmung 1.4.5.1 für die Einleitungsstelle Auslass O-9 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden;

8. weiter hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob die in § 7 S. 1 Nr. 4 LGG vorgesehene Regelvermutung insbesondere mit Art. 4 Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG vereinbar ist;
9. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Des Weiteren beantrage ich,

**die Verwaltungsvorgänge in elektronischer Form beizuziehen und mir in elektronischer Form zu übersenden.**

Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Nach Einsicht in die Verwaltungsvorgänge soll die Klage begründet werden.

Einstweilen wird das Folgende vorgetragen:

I. Der Kläger ist als klageberechtigter Umweltverband nach § 3 UmwRG anerkannt. Er ist satzungsmäßig im Bereich des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes aktiv. Der aktuelle Anerkennungsbescheid des Umweltbundesamtes sowie die Satzung des Klägers sind als

**Anlage K 1 und Anlage K 2**

beigefügt.

II. Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die wasserrechtliche Erlaubnis des Beklagten vom 16.12.2022 zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb der FSRU Höegh Esperanza in die Jade vor Wilhelmshaven (Gz.: D 6 O 10 - 62011-695-001). Die wasserrechtliche Erlaubnis wird als

**Anlage K 3**

überreicht.

Der Kläger hatte zuvor fristgerecht Einwendungen, vgl.

**Anlage K 4,**

sowie sodann am 10.1.2023 fristgerecht Widerspruch erhoben und diesen ausführlich begründet, vgl.

**Anlage K 5a und K 5b.**

Mit Widerspruchsbescheid vom 8.11.2023, vgl.

**Anlage K 6,**

wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Ausweislich des Poststempels wurde der Widerspruchsbescheid erst am 23.11.2023 an den Kläger abgesandt, er ist dem Kläger sodann am 27.11.2023 zugegangen.

III. Die wasserrechtliche Erlaubnis war am 16.12.2022 zugunsten der Uniper Global Commodities SE erteilt worden. Nach Angabe des Beklagten im Widerspruchsbescheid ist die bundeseigene Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) Rechtsnachfolgerin von Uniper Global Commodities SE, die DET ist nach Angabe des Beklagten aktuelle Betreiberin der FSRU sowie Erlaubnisinhaberin und mithin Beizuladende. Uniper Commodities SE ist nach den Angaben des Beklagten im

Widerspruchsbescheid über ihre Tochter, die LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH, von der Beigeladenen mit der kommerziellen und technischen Betriebsführung beauftragt.

IV. Die angegriffene wasserrechtliche Erlaubnis ist u.a. deshalb rechtswidrig, weil sie gegen §§ 12, 3 Nr. 11, 57 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 WHG verstößt. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 WHG darf eine Einleitungserlaubnis nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, und
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Der seitens des Beklagten erlaubte permanente Einsatz von Chlor im Seewassersystem der FSRU Höegh Esperanza sowie die weiter erlaubte Einleitung von Abwasser mit Chlordioxid und anderen Oxidantien aus allen 13 Auslässen bis zu einer Konzentration von 0,2 mg/l bzw. 0,1 mg/l Chlor in die Jade stellen nicht den gesetzlich geforderten Stand der Technik dar.

Die erlaubten Biozideinleitungen in direkter Nachbarschaft des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit seinem überaus sensiblen und gefährdeten Ökosystem sind auch nicht mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und anderen umweltrechtlichen Anforderungen vereinbar.

1. Während „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sowohl auf allgemeiner wissenschaftlicher Anerkennung als auch praktischer Erprobung und Bewährung beruhen, wird beim „Stand der Technik“ der technische Maßstab für das Erlaubte und Gebotene bekanntermaßen an die *Front des technischen Fortschritts* vorverlagert (vgl. BVerfGE 49, 89, 135). Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher

Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Nr. 11 WHG).

– Da der Stand der Technik einen vom Einzelfall losgelösten generellen Maßstab vorgibt, darf auch nicht etwa eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen, sondern muss eine generalisierende Sichtweise angelegt werden. Bei der Wirtschaftlichkeit von Aufwand und Nutzen ist ebenso wenig auf den einzelnen Betreiber abzustellen.

— 2. Weder der Beklagte noch die frühere oder die jetzige Erlaubnisinhaberin haben den hier einschlägigen Stand der Technik indes auch nur ermittelt.

Der Beklagte verweist allein auf die DIN EN ISO 20257 sowie auf technische Richtlinien der Weltbank für Offshore-Gasanlagen aus 2015 sowie Richtlinien der Weltbank aus 2017 für Seewassersysteme der Gasindustrie. Diese Regelwerke können ggfls. die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden, sie geben aber nicht die Front der technischen Entwicklung und nicht den Stand der Technik wieder.

Der Stand der Technik ist tatsächlich durch den gänzlichen, jedenfalls aber durch einen überwiegenden Verzicht auf den Einsatz von Chlor gekennzeichnet. Stand der Technik ist jedenfalls eine Reinigung des Seewassersystems ohne permanenten Einsatz von Chlor.

a) Für die zweite am Standort Wilhelmshaven vorgesehene – und damit unter exakt denselben salinen und sonstigen Verhältnissen wie die FSRU Höegh Esperanza zu betreibende und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren befindliche - FSRU Excelsior ist der Stand der Technik nicht nur

überhaupt, sondern ausdrücklich auch konkret anhand der Kriterien der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG ermittelt worden. In der Folge ist ausweislich der Antragsunterlagen der Einsatz von Ultraschalltechnologie vorgesehen, um § 57 Abs. 1 WHG zu genügen.

Ultraschall erzeugt keine stofflichen Emissionen. Die Ultraschalltechnologie wird bereits in über 650 Schiffen erfolgreich eingesetzt und verfügt über eine Typenzulassung durch Lloyd's Register. Mit dieser Technologie wird gewährleistet, dass die Emissionen des Vorhabens und somit die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

Die FSRU Excelsior wird dementsprechend von ihrem bisherigen System der Elektrochlorierung auf Ultraschallsysteme zur Vermeidung von Biofouling umgerüstet bzw. ist entsprechend umgerüstet worden, um u.a. die gesetzlichen Anforderungen aus § 57 Abs. 1, § 3 Nr. 11 WHG zu erfüllen.

b) Die mit der Betriebsführung für die FSRU Höegh Esperanza beauftragte Firma Uniper Commodities SE empfiehlt im Übrigen in einem Minimierungskonzept selbst immerhin die Puls-Dosierung als Minimierungstechnik. Dadurch können die Chlor-Emissionen jedenfalls um 50 Prozent reduziert werden. Durch die Installation von Bewuchssensoren an den Einlaufstellen wird dabei der Bewuchsdruck direkt erfasst. In der Folge kann je nach dem jahreszeitlich bzw. sogar jährlich schwankenden Bewuchsdruck ein Signal ausgesendet werden, durch welches ein Puls-Dosierung mit Chlor ausgelöst wird.

Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin